

Satzung des

Mountainbike Initiative shredERZ e.V.

(Stand 24.09.2022)

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *shredERZ* und hat seinen Sitz in Zschopau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Namen *Mountainbike Initiative shredERZ e.V.*. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung (BGBI).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Mountainbike-Sports im Bereich des Breiten- und Rennsports, die Förderung der Öffnung ausgewählter Wege (einschließlich Pfade/Trails) unter Berücksichtigung der Natur- und Sozialverträglichkeit, die Jugendförderung sowie die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele wird die enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Interessenvertretungen gepflegt.
- (3) Der Verein *Mountainbike Initiative shredERZ e.V.* verfolgt seine satzungsgemäßen Ziele durch die regelmäßige Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Instanzen, mit allen politischen und behördlichen Ebenen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Forstverwaltung, des Sports, den Naturschutzverbänden sowie den Interessenvertretungen des Sports, der Grundeigentümer und der übrigen Nutzer*innengruppen von Wald und Landschaft insofern dies nötig ist. Satzungsgemäße Ziele werden des Weiteren durch die Durchführung von Maßnahmen zur körperlichen Ertüchtigung, insbesondere durch Fahrten mit dem Mountainbike sowie Ausbildungsmaßnahmen im Mountainbike-Bereich, verfolgt.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und sparsam verwendet werden. Vor Investitionen sind Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder überhöhte Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder ab dem 14 Lebensjahr und juristische Mitglieder. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag zum Vereinsbeitritt einzelner neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand des Vereins sowie mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich spätestens bis 31.10. (Eingang beim Empfänger) eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist;
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zur gesetzten Frist nicht vorgenommen hat;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei den folgenden Verstößen auszuschließen:

- a. bei Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei schweren Verstößen gegen die vom Verein festgelegten Regeln für das Fahren mit dem Mountainbike;
- b. unehrenhaftem Verhalten sowie
- c. bei schwerer Schädigung des Ansehens der *Mountainbike Initiative shredERZ e.V.* und
- d. bei Nichteerfüllung der sich aus der Zugehörigkeit zum *Mountainbike Initiative shredERZ e.V.* ergebenden Pflichten.

(3) Von der Absicht des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftliche Mitteilung (via Briefpost oder E-Mail) unter Angabe der Gründe zu machen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, binnen einer durch den Vorstand festzusetzenden, angemessenen Frist, zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich (via Briefpost oder E-Mail) Stellung zu nehmen. Sollten die ggfs. eingegangenen Darstellungen des Betroffenen nicht den Verbleib in der *Mountainbike Initiative shredERZ e.V.* rechtfertigen, wird das Mitglied schriftlich (via Briefpost oder E-Mail) unter Angabe der letztendlichen Entscheidungsgründe ausgeschlossen. Dabei ist auf die ggfs. vorgetragenen Gegenargumente einzugehen.

Gegen die Entscheidung kann der/die Ausgeschlossene binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich (via Briefpost oder E-Mail) Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so ist dies der/dem Betroffenen per Briefpost mitzuteilen. Über die Entscheidung ist die Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einzuholen. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Ausschluss nicht zu, ist der Betroffene wieder aufzunehmen.

§ 6 Rechte & Pflichten von Mitgliedern

(1) Kein Mitglied von der *Mountainbike Initiative shredERZ e.V.* darf Ziele verfolgen, die mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins unvereinbar sind.

- (2) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins (u.a. die „Trailrules“) sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind zur jährlichen Leistung der von der Mitgliederversammlung, jeweils beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und der Zahlungszeitraum wird jährlich zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt gegeben.
- (4) Die Berechnung des Beitrags für neue Mitglieder im laufenden Geschäftsjahres erfolgt quartalsweise.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- (1) dem Vorstand,
- (2) dem erweiterten Vorstand; dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/der Kassenwart*in,
 - dem/der Pressewart*in,
 - dem/der Trailwart*in,
 - dem/der Nachhaltigkeits- und Umweltbeauftragten,
 - dem/der Verantwortlichen für Kinder und Jugendarbeit,
 - dem/der Sponsorenbeauftragten
 - der Verwaltung,
 - dem/der Veranstaltungsbeauftragten
- (3) der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigte Stellvertretern und dem im §7 dieser Satzung genannten erweiterten Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Bei Rechtsgeschäften bis 500€ ist er ebenfalls einzeln vertretungsberechtigt. Jegliche Rechtsgeschäfte müssen über dem Vorstand dem Kassenwart gemeldet und verzeichnet werden. Bei Rechtsgeschäften über 500€ ist eine Abstimmung in einer Vorstandssitzung mit geltender Regelung notwendig.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder jedem anderen Vorstandsmitglied in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Werktagen einzuhalten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung in Vorstandssitzung oder bei der Beschlussfassung bevollmächtigen; Textform genügt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bzw. des 2. Vorsitzenden).

(5) Die Vorstandssitzung, die auch fernmündlich (Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden kann, leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter.

(6) Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich, schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen oder wenn mindestens 75% der Vorstandsmitglieder daran teilnehmen bzw. durch Bevollmächtigte vertreten sind. Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Sitzungsleiter kann auch einen nicht dem Vorstand angehörenden Dritten mit der Protokollierung beauftragen.

(7) Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung wird jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung durch Beschluss auf Vorschlag des Hauptausschusses festgelegt.

§ 9 Wahl & Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt und der die Wahl annimmt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit durch Rücktritt oder Amtsenthebung aus, kann der Vorstand zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen oder die zu erledigenden Aufgaben anderweitig delegieren. Im Falle des Rücktritts ist im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Wahl zur Nachbesetzung durchzuführen. Der kommissarisch Eingesetzte besitzt bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht im Vorstand, sondern lediglich eine beratende Funktion; er ist nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(3) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch einen unter Angabe des Abwahlantrages mit Begründung herbeizuführenden Mitgliederentscheid. Der Mitgliederentscheid ist mit der entsprechenden Wahl eines Nachfolgers zu verbinden (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandsvorsitzenden

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insofern die Aufgaben keinem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) Sicherstellung des Aufgabengebietes entsprechend dem Vereinszweck und Steuerung seines Vorstands bei Abweichung;
- (3) Sicherstellung, dass ausschließlich i.S. des Vereinswohls gehandelt wird;
- (4) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (5) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das ranghöchste Organ der *Mountainbike Initiative shredERZ e.V.*

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, vorzugsweise im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand in Textform mit einer Vorlauffrist von einem Monat per Post an die letztbekannte Anschrift oder per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-

Adresse unter Angabe des Tagungsorts, des Tagungsverlaufs (Zeit) und der Tagesordnung einberufen.

Sofern es die äußereren Umstände erfordern, kann die Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden.

Für die Einreichung von Anträgen an die Versammlung gilt eine Frist von 14 Tagen vor Versammlungsbeginn (Eingang beim Vorstandsvorsitzenden); ein entsprechender Tagesordnungspunkt „Anträge“ ist in der Tagesagenda der Versammlung vorzusehen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entscheidung über:

- a. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- b. die Entlastung des Vorstands;
- c. die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- d. die Anträge an die Mitgliederversammlung;
- e. Satzungsänderungen;
- f. die Vereinsauflösung.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied eröffnet die Versammlung. Das Mitglied stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Die Satzung des Vereins kann jedoch nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert und die Auflösung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, werden Personalwahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Enthaltungen sind bei Abstimmungen ohne Wert. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Alle Beschlüsse sowie der Tagesordnungsplan sind festzuhalten und zu archivieren sowie vom Protokollführer und Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Kassenwart*in

Der/die Kassenwart*in besitzt die Aufgabe alle Kassengeschäfte der Vereinskasse zu prüfen und zu überwachen. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Des Weiteren hat der Kassenwart folgende Aufgaben zu betreuen:

- (1) Steuererklärung
- (2) Kontoführung und Überwachung und Bereitstellung von Budget
- (3) Quittungsausstellung (Mitgliedsbeiträge, Spendenquittungen usw.)
- (4) Sponsoring und Fördermittelbeschaffung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

§ 13 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Pressewart*in

Die Aufgaben des/der Pressewarts*in besteht in der Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit bzw. in deren Weiterleitung, Betreuung und Bearbeitung mit den entsprechenden Ansprechpartner*innen im Verein. Die Öffentlichkeitsarbeit soll ausschließlich dem Verein dienen, eine Begünstigung Dritter ist auszuschließen und/oder dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Pressemitteilungen und Artikel in öffentlichen Medien sind vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand abzustimmen.

Des Weiteren hat der/die Pressewart*in folgende Aufgaben zu betreuen:

- (1) Beantwortung von E-Mails und Anfragen;
- (2) Außenwirkung verantworten (v.a. beratende Funktion), Trailrules in Kooperation mit Trailwart*in;
- (3) Verwaltung der Webpräsenz (Homepage und social media);
- (4) Schreiben von Artikeln und Beiträgen für Zeitung o.a. Formate.

§ 14 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltung

Die Verwaltung übernimmt im Wesentlichen die Aufgabe die Mitglieder des Vereins zu betreuen / zu informieren und die entsprechende Vereinschronik aufrechtzuerhalten und fortzuführen.

Des Weiteren hat die Verwaltung folgende Aufgaben:

- (1) Verwaltung Videos und Fotos auf digitalen Speicherformaten und ggf. auf Festplatte,
- (2) Beschaffung von „content“ – d.h. Videomaterial, Fotos und ggf. Ideen für Beiträge/Texte

§ 15 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Kinder- und Jugendbeauftragten

Die Aufgaben des/der Kinder- und Jugendbeauftragten liegen im Umgang und der Förderung der im Verein beheimateten Kinder und Jugendlichen. Hierunter versteht sich, bestmöglich und unter Anbetracht des Gefährdungspotentials der Sportart für die Sicherheit der Kinder und ein entsprechendes, angebrachtes Leistungsangebot zu sorgen.

Des Weiteren übernimmt der/die Kinder und Jugendbeauftragte die folgenden Aufgaben:

- (1) Schreiben und Einholen von Einverständniserklärungen;
- (2) Ansprechpartner*in für pädagogische Fragen;
Schaffung von Anreizen bezüglich der Umsetzung einer gewünschten Inklusion (d.h. Differenzierungsmaßnahmen um Heterogenität der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden)
- (3) Schaffung von sinnvollen Gruppenaufteilungen

§ 16 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Trailwart*in

Die Aufgaben des/der Trailwart*in liegen hauptsächlich in der Pflege und weiteren Planung der Pfade (Trails) sowie der Dokumentation des Trail-Netzes. Er/Sie ist dazu verpflichtet, den Vereinsmitgliedern diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Er besitzt die Berechtigung Trails zu sperren und Baumaßnahmen durchzuführen. Diese müssen dann jedoch den Mitgliedern auf geeignetem Wege bekannt gegeben werden.

Zusätzlich übernimmt der/ Trailwart*in die folgenden Aufgaben:

- (1) Erstellung der „Trailrules“ (in Kooperation mit Pressewart*in);
- (2) Organisation der Trailbautage;
- (3) Bestmögliche Gewährleistung der Sicherheit auf den Trails, sowohl dir Fahrer*innen als auch Wanderer und andere Personengruppen betreffend (ggf. Beschilderung, Umfahrungen usw.);
- (4) Werkzeugverwaltung, Planung von Werkzeugneuschaffung;
- (5) Zuarbeit bzgl. der Legalisierung von Trails.

§ 17 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Veranstaltungsbeauftragten

Die Aufgaben des/der Veranstaltungsbeauftragten liegen in der Organisation von besonderen Vereinsevents, darunter versteht sich die:

- (1) Beschaffung von Locations;
- (2) Planung von Ressourcen für das Event;
- (3) Erstellung eines Ablaufplans für das Event und dessen Kommunikation im Verein.

Als besondere Events verstehen sich:

- (1) nichtwöchentliche Ausfahrten (z.B. „Anshredden“),
- (2) Festlichkeiten wie Weihnachtsfeiern und Sommerfeste,
- (3) Probetrainings für Anwerber.

§ 18 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragten

Die Aufgaben des/der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragten bestehen darin, alle Mitglieder des Vereins auf nachhaltiges Handeln im und außerhalb des Vereins zu prägen. Hierzu zählen auch Vereinsprojekte, mit dem Ziel den im § 2 genannten Zweck der Nachhaltigkeit in die Öffentlichkeit zu tragen. Dies hat in enger Zusammenarbeit mit dem/der Pressewart*in zu geschehen.

Des Weiteren beinhaltet das Amt des/der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragten folgende Aufgaben:

- (1) Bilden der Schnittstelle zum Forst, in Zusammenarbeit mit Trailwart*in;
- (2) Planung und Durchführung des Umwelttags und Müllsammelaktionen;
- (3) Beachtung der Nachhaltigkeit in allen Aspekten (nachhaltiges Merchandise; Gestaltung nachhaltiger Events [in enger Zusammenarbeit mit dem/der Veranstaltungsverantwortlichen] usw.);
- (4) ggf. Aufbau/Organisation einer (digitalen) Tauschbörse für Fahrradkleidung, Fahrradteile und anderen mountainbikespezifischen Bedarf.

§ 19 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/der Trainingsleiter*in

Der/die Trainingsleiter*in dient dem Verein als Ansprechpartner*in für Gruppentrainings jeglicher Art, welche zur Ertüchtigung einzelner und mehrerer Mitglieder dienen kann. Er/Sie verwaltet auch das Guiding von vereinsfremden Gruppen.

Des Weiteren unterstützt der/die Trainingsleiter*in die Planung und Weiterentwicklung des Renntteams.

Er/Sie dient als Ersthelfer*in und verfügt über eine entsprechende Ausbildung oder kann diese innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt nachweisen.

§ 20 Fachgruppen und Ansprechpartner

Jede*r Amtsträger*in im Verein dient als Hauptansprechpartner für seinen/ihren in der Satzung beschriebenen Fachbereich. Die Verantwortung für alle Entscheidungen und Themen sind von allen Vorstandsmitgliedern zu tragen und entsprechend zu respektieren. Der Amtsinhaber kann sich eine entsprechende Fachgruppe zusammenstellen und mit dieser arbeiten.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die mögliche Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ausdrücklich angekündigt ist. Über die Auflösung des Vereins entscheidet diese Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Radfahrer e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 24.09.2022 in Chemnitz von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstand (vollständiger Name, Adresse, eigenhändige Unterschrift):

Carsten Brödner, Hauptstraße 140b , 09432 Großolbersdorf

Janine Fabian, Mühlenstr. 42, 09579 Grünhainichen

Franz Melzer, Untere Hauptstr. 22, 09439 Amtsberg
